Bedingungen für Insolvenz-Sonderkonten
der NATIONAL-BANK Aktiengesellschaft°

1. Kontoinhaberschaft

Maßgebend für die Geschäftsverbindung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen AGB enthalten. Diese Sonderbedingungen sind abhängig von der Kontoart und der Art der getätigten Geschäfte. Sonderbedingungen sind insbesondere die Bedingungen für den Sparverkehr, den Scheckverkehr, den Überweisungsverkehr*, Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungs-*, SEPA-Basis-* und SEPA-Firmenlastschriftverfahren*, das Online Banking*, den Datenträgeraustausch*, beleglose Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr*, die girocard* und die MasterCard* sowie die Sonderbedingungen für Wertpapier- und Termingeschäfte. Soweit die AGB und die Zahlungsdienste betreffenden Geschäftsbedingungen (mit * markiert) dem Kunden noch nicht ausgehändigt wurden, sind sie als Anlage beigefügt. Einbezogen ist ferner das „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank. Während der Vertragslaufzeit werden auf Wunsch jederzeit sämtliche Vertragsbedingungen einschließlich der vorvertraglichen Informationen (soweit rechtlich erforderlich) in gedruckter Form zur Verfügung gestellt.

2. Kontokorrentabrede / Rechnungsperiode

Sofern nicht eine abweichende Regelung besteht, wird ein Konto in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonto). Bei einem Kontokorrentkonto erteilt die Bank entsprechend der Weisung zum Abrechnungszeitraum auf Seite 1 dieses Antrages jeweils zum Ende eines Kalendermonats oder zum Ende eines Quartals (vierteljährlich) einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, den Inhalt zu prüfen und etwaige Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der AGB geregelt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, darf das Konto nur auf Guthabenbasis geführt werden.

3. Kontoführung / Verfügungsberechtigung

Die jeweiligen Insolvenzschuldner sind grundsätzlich nicht berechtigt, über die sie betreffenden Insolvenzsonderkonten zu verfügen. Insoweit hat der Kunde die alleinige Verfügungsbefugnis. Der Kunde ist berechtigt, für einzelne Konten Vollmachten zu erteilen. Die Vollmachten erlöschen, sobald die Bank Kenntnis über den Wechsel des (vorläufigen) Insolvenzverwalters in dem jeweiligen Insolvenzverfahren erhält. Der Kunde darf Werte, die seinen eigenen Zwecken dienen, nicht einem Insolvenzsonderkonto zuführen oder auf einem solchen belassen. Diese Werte sind auf ein Eigenkonto zu übertragen. Die Bank prüft die Rechtmäßigkeit der Verfügungen des Kunden nicht, auch wenn es sich um Überweisungen von einem Insolvenzsonderkonto auf ein Eigenkonto handelt.

Die Bank ist berechtigt, bei begründetem Zweifel über die Rechtmäßigkeit, Zahlungsaufträge abzulehnen und das Insolvenzgericht / den Gläubigerausschuss zu informieren. Die Bank kann in diesen Fällen die Zustimmung des Insolvenzgerichts oder des Gläubigerausschusses verlangen. Konten, die im vorläufigen Insolvenzverfahren eröffnet wurden, erlöschen nicht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens und werden zu den bisherigen Bedingungen auch nach Insolvenzeröffnung fortgeführt.

4. Entgelt Kontoführung

Für die Kontoführung wird ein vierteljährlicher Rechnungsabschluss vereinbart. Die monatliche Kontoführungspauschale in Höhe von EUR 10,00 fällt nur an, sofern der Durchschnittssaldo des Kontos für den jeweiligen Monat mindestens 5.000 EUR (Sockel) betrug.

5. Insolvenzverwalterwechsel und Beendigung des Amtes

Der Kunde ist nach Beendigung seines Amtes nicht mehr befugt, über das jeweilige Konto zu verfügen. Verfügungsbefugt ist dann der neue (vorläufige) Insolvenzverwalter. Die Bank ist insoweit berechtigt, ohne Mitwirkung des Kunden Guthaben auf den neuen (vorläufigen) Insolvenzverwalter zu übertragen und das Konto zu schließen. Wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet oder kommt es aus anderen Gründen zur Beendigung des Insolvenzverfahrens (z. B. Einstellung des Insolvenzverfahrens nach Insolvenzeröffnung), verliert der Kunde die Befugnis über das Konto zu verfügen. Verfügungsberechtigt ist in diesem Fall der Insolvenzschuldner, sofern nichts anderes bestimmt wird (z. B. anderweitige Anordnung des Insolvenzgerichts).

6. NB Parken mit täglicher Verfügbarkeit

Das Konto NB Parken ist ausschließlich und allein zur Geldanlage bestimmt. Allgemeine Leistungen des Zahlungsverkehres können über dieses Konto nicht abgewickelt werden. Folgende Geschäftsvorfälle sind jedoch zulässig, sofern sie für oben genannte Zwecke vorgesehen sind bzw. aus Effektenumsätzen resultieren: Barein- und Barauszahlungen, Überweisungen (Gutschriften und Belastungen), Scheckeinreichungen. Die Verzinsung des Guthabens ist variabel und dem „Preisaushang“ der Bank zu entnehmen.

7. Informationspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über sämtliche die Konten betreffenden Sachverhalte unaufgefordert zu informieren. Das gilt insbesondere für die Pflicht zur Vorlage des Insolvenzeröffnungsbeschlusses, Ablehnung der Eröffnung bzw. Einstellung mangels Masse, die Aufhebung des Insolvenzverfahrens aus sonstigen Gründen, Anordnung über den Wechsel des Insolvenzverwalters, Bestimmungen zur Hinterlegungsstelle. Entsprechende Beschlüsse des Insolvenzgerichts sind unverzüglich vorzulegen.

° Nachfolgend als „Bank“ bezeichnet. Nähere Angaben zur Bank sind in ihrem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.